



G E M E I N D E W Ü R E N L O S

**Einladung zur
Einwohnergemeindeversammlung**

**Dienstag, 5. Dezember 2023
19.30 Uhr
Mehrzweckhalle**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir freuen uns, Sie zur "Winter-Gmeind" 2023 einladen zu dürfen. Für Ihre Teilnahme und das Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen.

Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert.

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Juni 2023
2. Budget 2024 mit Steuerfuss
3. Kreditabrechnungen
 - 3.1 Umbau Gemeindehaus
 - 3.2 Beitrag an Sanierung und Erweiterung Sport- und Erholungszentrum "Tägerhard", Wettingen
4. Einbürgerungen
5. Gesamtrevision Allgemeine Nutzungsplanung, Phase 3.2 und 4; Verpflichtungskredit
6. Strassen- und Werkleitungssanierung Zelglistrasse; Verpflichtungskredit
7. Endgestaltung "Flüefeld" / "Tägerhardrütene"; Verpflichtungskredit
8. Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Elternbeitragsreglement); Änderung
9. Wasserreservoir "Gipf"; Beantwortung Überweisungsantrag
10. Verschiedenes

Würenlos, 30. Oktober 2023

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 22. November 2023 - 5. Dezember 2023 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Budget 2024 wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Bitte an alle Diskussionsteilnehmenden: **Benützen Sie unbedingt das Mikrofon** und nennen Sie zu Beginn der Wortmeldung Ihren Vornamen und Namen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmenden richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung. Im Interesse eines speditiven Versammlungsablaufs soll die Redezeit auf das notwendige Mass beschränkt werden. Besten Dank für das Verständnis und Ihre Mithilfe.

Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Juni 2023

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 6. Juni 2023 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindeganzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter www.wuerenlos.ch abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

Antrag:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Juni 2023 sei zu genehmigen.

Traktandum 2

Budget 2024 mit Steuerfuss

Das Budget 2024 schliesst mit einem um 2 % reduzierten **Steuerfuss von 99 %** mit einem **Ertragsüberschuss von Fr. 1'113'400.00 ab.**

Der Gemeinderat war bestrebt, dass der Aufwand nicht weiter steigt. Aufgrund der allgemeinen Teuerung, der Mehrwertsteuererhöhung sowie des Anstiegs von nicht beeinflussbaren Kosten, wie beispielsweise der Pflegefinanzierung und der Restkosten für Sonderschulung, Heime und Werkstätte, erhöht sich der Aufwand gegenüber der Rechnung 2022 dennoch um 3,16 %. Die Abschreibungen erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um Fr. 200'550.00 von Fr. 1'694'000.00 auf Fr. 1'894'550.00. Trotz der Erhöhung des Aufwands ist eine Steuerfussreduktion vertretbar. Auch mit der Steuerfussenkung um 2 % von 101 % auf neu 99 % liegt die Selbstfinanzierung bei rund 3 Mio. Franken (ohne Spezialfinanzierungen). Die Schulden können auch mit der Reduktion des Steuerfusses weiter gesenkt werden. Die Steuerfussreduktion ist angesichts der guten Finanzlage der Gemeinde vertretbar und mit Rücksicht auf die aktuelle breite Kostensteigerung sinnvoll, um die finanzielle Belastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmungen etwas zu mildern.

Die Nettoergebnisse der Erfolgsrechnung präsentieren sich wie folgt:

Erfolgsrechnung Nettoergebnisse	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
0 Allgemeine Verwaltung	2'983'750	2'827'200	2'946'902
1 Öffentliche Ordnung, Sicherheit, Verteidigung	1'329'450	1'204'500	1'110'464
2 Bildung	8'917'400	8'629'300	8'762'017
3 Kultur, Sport, Freizeit	833'400	714'100	725'204
4 Gesundheit	1'763'700	1'590'200	1'664'156
5 Soziale Sicherheit	3'705'900	3'374'700	3'165'442
6 Verkehr	1'039'600	1'047'900	947'066
7 Umweltschutz, Raumordnung	709'900	507'800	444'879
8 Volkswirtschaft	-174'400	-174'900	-182'544
9 Finanzen und Steuern	-19'995'300	-17'853'600	-16'092'029

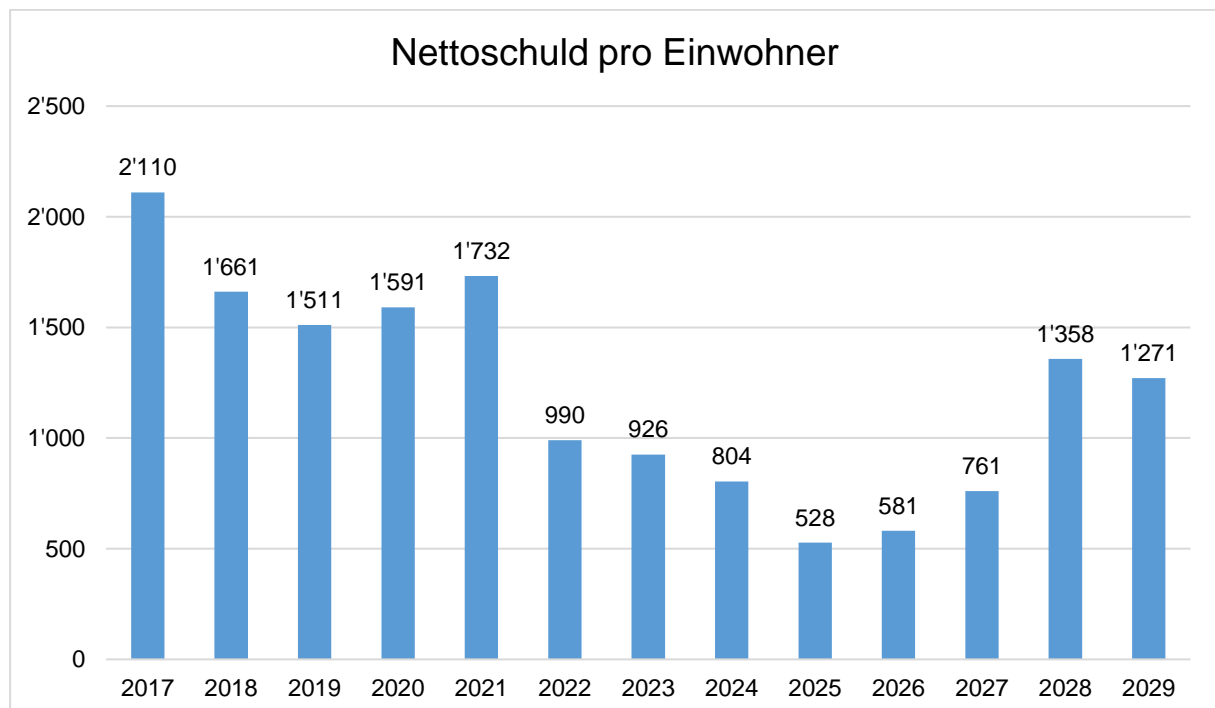
Der Ertragsüberschuss zusammen mit den Abschreibungen und der Entnahme aus dem Fonds Ersatzbeiträge für Schutzräume ergibt die Selbstfinanzierung. Die Selbstfinanzierung zeigt auf, wie hoch der Anteil der eigenen Mittel zur

Finanzierung der Investitionen ist. Wird die Selbstfinanzierung den Nettoinvestitionen gegenübergestellt, ergibt sich ein Finanzierungsfehlbetrag oder ein Finanzierungsüberschuss.

(in Franken 1'000)

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Ertragsüberschuss	1'113	1'867	3'492
Selbstfinanzierung	3'001	3'573	5'177
Nettoinvestitionen	-2'257	-2'740	-2'112
Finanzierungsergebnis (+ = Überschuss / - = Verlust)	+744	+833	+3'065

Die Nettoschuld der Gemeinde Würenlos hat sich in den letzten Jahren stark reduziert.



Der voraussichtliche vorübergehende Anstieg der Nettoschuld in den Jahren 2028 und 2029 ist auf das in diesen Jahren geplante hohe Investitionsvolumen zurückzuführen. Damit die Notwendigkeit und der Ausführungszeitpunkt der geplanten Investitionen der nächsten Jahre noch genauer definiert werden können, wird der Gemeinderat im Frühjahr 2024 eine Klausur-Sitzung zur Investitionsplanung durchführen. Die Höhe des Steuerfusses wird jährlich überprüft.

Spezialfinanzierungen

(in Franken 1'000)

	Wasser	Abwasser	Abfall	EW	KNW
Gesamtergebnis ER	373	-385	-99	97	202
Selbstfinanzierung	527	-319	-99	572	252
Nettoinvestitionen	-481	-385	0	1'620	10
Finanzierungsergebnis (+ = Überschuss / - = Verlust)	+46	-704	-99	-1'048	+262
Nettovermögen per 01.01.2024	361	-6'814	-775	1'067	-1'476
Nettovermögen per 31.12.2024	315	-6'110	-676	2'115	-1'738

Um das Nettovermögen der Abfallbewirtschaftung abzutragen, werden die Gebühren für die Kehrichtsäcke und Containermarken um rund 20 % gesenkt.

Details zum Budget 2024

Auf den Druck des separaten Büchleins mit der Kurzfassung des Budgets, welches früher als Beilage zum Traktandenbericht versandt wurde, ist verzichtet worden. Die Details zum Budget können auf der Website der Gemeinde Würenlos eingesehen werden (Einwohnergemeindeversammlung > Budgets). Falls Sie die Unterlagen in Papierform wünschen, können Sie diese kostenlos bei der Finanzverwaltung (Tel. 056 436 87 30 / finanzverwaltung@wuerenlos.ch) bestellen.

Antrag:

Das Budget 2024 sei mit einem Steuerfuss von 99 % zu genehmigen.

Traktandum 3

Kreditabrechnungen

Der Gemeinderat hat von den Ergebnissen der nachfolgenden Kreditabrechnungen Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Abrechnungen geprüft. Für die Genehmigung der Abrechnungen ist die Einwohnergemeindeversammlung zuständig.

3.1 Umbau Gemeindehaus

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	
Einwohnergemeindeversammlung 05.12.2019	Fr. 1'900'000.00
Bruttoanlagekosten	- Fr. <u>1'934'220.00</u>
Kreditüberschreitung	Fr. 34'220.00
	=====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten (aktiviert)	Fr. 1'934'220.00
Einnahmen	Fr. <u>0.00</u>
Nettoinvestition	Fr. 1'934'220.00
	=====

Kreditüberschreitung in Prozent 1,80

Begründung Kreditüberschreitung

Die Teuerung über die gesamte Projektlaufzeit, d. h. vom Zeitraum Beschluss Verpflichtungskredit 2019 bis Abschluss 2023, war im Verpflichtungskredit nicht eingerechnet. Berücksichtigt man dazu einerseits den schweizerischen Baupreisindex für Renovation, Umbau und andererseits eine gleichmässige zeitliche Verteilung der Umbauten, so resultiert eine Teuerung von 6 %. In diesem Zusammenhang erscheint die Kostenüberschreitung von 1,8 % absolut vertretbar.

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

3.2 Beitrag an Sanierung und Erweiterung Sport- und Erholungszentrum "Tägerhard", Wettingen

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	
Einwohnergemeindeversammlung 04.12.2018	Fr. 445'200.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2019 - 2023	- Fr. <u>445'200.00</u>
Kreditunterschreitung	Fr. 0.00
	=====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten (aktiviert)	Fr. 445'200.00
Einnahmen	Fr. <u>0.00</u>
Nettoinvestition	Fr. 445'200.00
	=====

Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.

Traktandum 4

Einbürgerungen

Allgemeines

Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben erfüllt, sichert die Gemeindeversammlung das Gemeindebürgerrecht zu für den Fall, dass das Kantonsbürgerrecht und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt werden. Die Gemeindeversammlung kann ein Gesuch nur auf begründeten Antrag hin ablehnen. Stützt sich ein Ablehnungsantrag auf Gründe, zu denen sich die gesuchstellende Person noch nicht äussern konnte, kann der Vorsitzende die Behandlung des Gesuchs zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs aussetzen. Ein Ablehnungsentscheid der Gemeindeversammlung ist nur dann rechtmässig, wenn vor der jeweiligen Abstimmung ein Antrag auf Ablehnung mit Begründung gestellt worden ist. Eine diskussionslose und unbegründete Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch die Gemeindeversammlung würde im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschlusses führen und der Entscheid würde zur erneuten Beurteilung an die Gemeindeversammlung zurückgewiesen. Über die Anträge ist einzeln abzustimmen.

Einbürgerungsgesuche

Die nachstehenden Personen ersuchen um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Würenlos. Das Ergebnis der getroffenen Abklärungen über die Einbürgerungsvoraussetzungen ist positiv ausgefallen. Die Gesuchstellenden haben den staatsbürgerlichen Test erfolgreich absolviert. Im persönlich geführten Einbürgerungsgespräch konnte sich der Gemeinderat davon überzeugen, dass die Bewerberinnen und Bewerber integriert sind und über gute Grundkenntnisse der staatlichen Organisation in Bund, Kanton und Gemeinde verfügen. Dem Gemeinderat ist über die Gesuchstellenden nichts Negatives bekannt. Es sprechen keine Gründe gegen die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Folgende Personen ersuchen um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Würenlos:

4.1 Pesic, Marko, geboren in Schwyz SZ am 14. Juli 1992, serbischer Staatsangehöriger, in Würenlos, Landstrasse 38



Marko Pesic ist seit Geburt in der Schweiz wohnhaft. Am 1. Dezember 2009 ist er von Reinach AG nach Würenlos zugezogen, wo er seither wohnt.

Antrag:

Marco Pesic sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos zuzusichern.

4.2 Prabhakaran Malathi, Bhavatarini, geboren in Coimbatore (Indien) am 25. August 2006, indische Staatsangehörige, in Würenlos, Hungerbüelstrasse 9



Bhavatarini Prabhakaran Malathi ist seit 13. Januar 2007 in der Schweiz wohnhaft. Am 6. Oktober 2017 ist sie von Wettingen AG nach Würenlos zugezogen, wo sie seither wohnt.

Antrag:

Bhavatarini Prabhakaran Malathi sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos zuzusichern.

4.3 Prabhakaran Malathi, Bhavini, geboren in Baden AG am 5. März 2010, indische Staatsangehörige, in Würenlos, Hungerbuelstrasse 9



Bhavini Prabhakaran Malathi ist seit Geburt in der Schweiz wohnhaft. Am 6. Oktober 2017 ist sie von Wettingen AG nach Würenlos zugezogen, wo sie seither wohnt.

Antrag:

Bhavini Prabhakaran Malathi sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos zuzusichern.

4.4 Minghetti, Gabriele Matteo, geboren in Baden AG am 11. Juli 1993, italienischer Staatsangehöriger, in Würenlos, Florastrasse 53



Gabriele Minghetti ist seit Geburt in Würenlos wohnhaft.

Antrag:

Gabriele Minghetti sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos zuzusichern.

4.5 Wang, Ling-Ran Jeanne, geboren in Nanjing (China) am 28. September 1984, deutsche Staatsangehörige, in Würenlos, Kohlgrubenweg 1



Jeanne Wang ist seit 29. August 2013 in der Schweiz wohnhaft. Am 1. Januar 2018 ist sie von Zürich nach Würenlos zugezogen, wo sie seither wohnt.

Antrag:

Jeanne Wang sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos zuzusichern.

Traktandum 5

Gesamtrevision Allgemeine Nutzungsplanung, Phase 3.2 und 4; Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2016 genehmigte einen Verpflichtungskredit über Fr. 525'000.00 für die Gesamtrevision der Allgemeinen Nutzungsplanung. Die damals geschätzten Kosten wurden für die Erarbeitung der Grundlagen (Phase 1), der Planungsinhalte (Phase 2) und die Mitwirkungen (Phase 3) bis zur öffentlichen Auflage veranschlagt. Für die abschliessende Phase 4 (öffentliche Auflage bis zur Genehmigung) ist nun ein neuer Kredit erforderlich.

Bisheriger Ablauf der Planungsarbeiten:

2017 erfolgte die Ausschreibung für die Planerleistungen. 13 Planungsbüros reichten eine Offerte ein. Nach erfolgter Vorprüfung gemäss den Kriterien der Ausschreibung wurden die fünf am besten geeigneten Büros für eine Präsentation und Fragenbeantwortung eingeladen. Den Zuschlag erhielt das Büro arcoplan klg, Ennetbaden, in Zusammenarbeit mit Voser Rechtsanwälten, Baden, und Belloli Raum- und Verkehrsplanung, Brugg.

Im September 2017 erfolgte ein Aufruf über die "Limmatwelle" an interessierte Würenloserinnen und Würenloser, die aktiv am Prozess der neuen Bau- und Nutzungsordnung mit Bauzonen- und Kulturlandplan und am Gesamtplan Verkehr mitarbeiten möchten. Auf die Ausschreibung gingen insgesamt 40 Bewerbungen ein. Aus den Bewerbenden wurden folgende Arbeitsgruppen gebildet: Spezialkommission Nutzungsplanung, Arbeitsgruppe BNO, Arbeitsgruppe Verkehr, Arbeitsgruppe Natur und Landschaft und Resonanzgruppe.

Die Arbeiten zur Phase 1 (Ziele, Grundlagen, Entwicklungsleitbild, Landschaftsinventar, Inventar, Baudenkmäler) mit den verschiedenen Arbeitsgruppen begannen im Januar 2018. Am 20. Oktober 2018 fand der erste öffentliche Workshop mit der Bevölkerung statt. Rund 90 Würenloser Bürgerinnen und Bürger beteiligten sich an Diskussionen zu den Themen Standortattraktivität, Bevölkerungsentwicklung, Schaffung von neuen Arbeitsplätzen, Siedlungsentwicklung sowie Freizeit- und Erholungsangebot.

2019 wurden in der Phase 2 (Bauzonenplan, Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung, Inventare) die verschiedenen kommunalen Grundlagen erarbeitet und mit einer Interessensabwägung in die verschiedenen Planungsinstrumente eingearbeitet.

Am 30. März 2019 fand der zweite öffentliche Workshop mit der Bevölkerung zum Thema Verkehrsentwicklung in Würenlos "vermeiden - verlagern - gestalten" statt. Rund 80 Personen diskutierten in Gruppen über die zukünftige Verkehrsentwicklung von Würenlos. Nach Einarbeitung verschiedener Anregungen und Ergänzungen aus dem Workshop wurde der Kommunale Gesamtplan Verkehr (KGV) für die öffentliche Mitwirkung (Phase 3) fertiggestellt, die vom 18. Oktober 2019 bis 18. November 2019 stattfand. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt genehmigte den kommunalen Gesamtplan Verkehr im August 2020.

2020 mussten die Sitzungen der Arbeitsgruppen aufgrund der Coronavirus-Pandemie für ca. 4 Monate unterbrochen werden, was den Planungsprozess der Gesamtrevision entsprechend verzögert hat. Schliesslich konnten die Unterlagen im Mai 2021 zur Vorprüfung beim Departement BVU eingereicht werden. Parallel dazu fand vom 15. Juli 2021 bis 30. August 2021 die öffentliche Mitwirkung statt.

Die Fachliche Stellungnahme der kantonalen Abteilung Raumentwicklung traf im Februar 2022 ein. Nach einer detaillierten Prüfung des Berichts wurden die Unterlagen mit den Arbeitsgruppen überarbeitet und Mitte Januar 2023 zur abschliessenden Vorprüfung dem BVU eingereicht. Wenn der abschliessende Vorprüfungsbericht vorliegt, sind die Unterlagen - hoffentlich nur noch geringfügig - anzupassen, damit die öffentliche Auflage durchgeführt werden kann. Der Mitwirkungsbericht ist Bestandteil der öffentlichen Auflage.

Die Kosten für die bisherigen Planungsarbeiten (siehe Traktandenbericht zur Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2016) bis zur öffentlichen Auflage - können mit dem genehmigten Verpflichtungskredit von Fr. 525'000.00 bis auf eine geringfügige Überschreitung von rund Fr. 30'000.00 eingehalten werden. Für die bevorstehenden abschliessenden Phasen 3.2 (öffentliche Auflage, Einwendungsverfahren) und 4 (kommunale und kantonale Genehmigung) ist nun ein weiterer Kredit notwendig.

Arbeitsumfang Phase 3.2 und 4

Die Unterlagen werden öffentlich aufgelegt und vorgängig in einer Informationsveranstaltung vorgestellt. Während der öffentlichen Auflage können Einwendungen erhoben werden. Nach der öffentlichen Auflage erfolgt die Behandlung der Einwendungen bis hin zu den Einwendungsentscheiden durch den Gemeinderat. Das nachgeführte Dossier wird anschliessend der Einwohnergemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach Rechtskraft dieses Beschlusses muss die Gesamtrevision Allgemeine Nutzungsplanung, bestehend aus dem Bauzonenplan, dem Kulturlandplan sowie der Bau- und Nutzungsordnung, vom Kanton genehmigt werden.

Die Kosten der Phase 3.2 und 4 sind stark davon abhängig, wie gross der Aufwand im Einwendungsverfahren und bei allfälligen Beschwerden nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sein wird. Die nachfolgenden Kosten berücksichtigen die Komplexität der Planung und beruhen auf Erfahrungen in ähnlichen Rechtsetzungsprozessen.

Kosten

Für die Phasen 3.2 und 4, d. h. für die Phasen ab öffentlicher Auflage bis und mit Genehmigung / Inkraftsetzung, wird aufgrund einer Kostenschätzung mit folgenden Kosten gerechnet:

Kosten Phase 3.2

Öffentliche Auflage inkl. Einwendungsverfahren Fr. 80'000.00

Annahme 20 bis 30 Einwendungen: Zusammenstellung und Auswertung Einwendungen, Kommissionsarbeit, Einigungsverhandlungen, Formulierung Einwendungsentscheide, Nachführung des Dossiers

Kosten Phase 4

Kommunale und kantonale Genehmigung Fr. 100'000.00

Öffentlichkeitsarbeit, Vorbereitung Gemeindeversammlung, Kantonale Genehmigung, allfälliges Beschwerdeverfahren

Überarbeitung Gestaltungsplan "Schützenswerte Bausubstanz" Fr. 40'000.00

Total Kosten (inkl. MWST) Fr. **220'000.00**

=====

Antrag:

Für die Phasen 3.2 und 4 der Gesamtrevision Allgemeine Nutzungsplanung sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 220'000.00 zu genehmigen.

Zeitlicher Ablauf

	Verpflichtungskredit Fr. 525'000.00 Gemeindeversammlung 08.12.2016						Verpflichtungskredit Fr. 220'000.00 Gemeindeversammlung 05.12.2023	
Phase	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
1	1. Ziele, Grundlagen, Entwicklungsleitbild, Landschaftsinventar, Inventar, Baudenkmäler							
2		2. Planungsinhalte (Bauzonenplan, Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung)						
3					3.1. Einreichung zur Vorprüfung öffentliche Mitwirkung Überarbeitung nach Stellungnahme BVU Einreichung abschliessende Vorprüfung	(Warten auf Vorprüfungsbericht BVU) Erarbeiten Merkblätter, Vollzugshilfen	3.2 öffentliche Auflage, Einwendungsverfahren	
4								4. kommunale und kantonale Genehmigung allfällige Beschwerden

Traktandum 6

Strassen- und Werkleitungssanierung Zelglistrasse; Verpflichtungskredit

Die koordinierte Werterhaltungsplanung der Gemeindewerke sieht vor, in den Jahren 2024/2025 bei der Zelglistrasse ab Einlenker Landstrasse bis zur Liegenschaft Zelglistrasse 36 eine Strassen- und Werkleitungssanierung auszuführen. Ab der Zelglistrasse 36 bis zur Einmündung Gmeumerigasse sollen noch die Wasser- und Elektrizitätsleitungen erneuert werden.

Das Ziel der koordinierten Werkleitungssanierung ist es, durch regelmässige, geplante Sanierungsarbeiten die Infrastrukturanlagen der Gemeindestrassen, Abwasserleitungen, Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie des Kommunikationsnetzes auf einem aktuellen Stand zu halten, sodass die Funktions- und Versorgungssicherheit jederzeit aufrechterhalten werden kann.

Strassenbau und öffentliche Beleuchtung

Der Belag in der Zelglistrasse ist in einem schlechten Zustand. Er weist diverse Schäden, wie Risse, Ausbrüche und Flicke, auf. Untersuchungen des Strassenoberbaus haben gezeigt, dass in der Bauzone die Foundationsschicht (Kofferung) nicht ausreichend ist, was mit ein Grund für diverse Schäden im Belag ist. Deshalb soll innerhalb des Baugebietes der komplette Strassenoberbau, also Belag und Foundationssicht mit den Strassenabschlüssen, erneuert werden. Ausserhalb des Baugebiets ist ein Belagsersatz über die bestehende Strassenbreite vorgesehen.

Die bestehenden Standorte der Kandelaber bleiben unverändert; sie werden nur an den Strassenrand angepasst. Die Fundamente werden erneuert und die Leuchten werden mit neuen LED-Leuchtmitteln und intelligenter Steuerung ausgerüstet. Es handelt sich um die gleichen Leuchttypen, wie sie sonst in der Gemeinde verwendet werden.

Abwasser

Im Rahmen der Generellen Entwässerungsplanung der zweiten Generation wurden kleinere Mängel an der öffentlichen Kanalisation festgestellt. Um diese Mängel zu beseitigen, wird eine Haltung der Kanalisation in der Geeren ersetzt.

Im Zuge der Bauausführung werden die privaten Grundeigentümer von der Gemeinde über den Zustand ihrer Abwasserleitungen informiert und aufgefordert, die undichten Leitungen zu sanieren. Die Kanalfernsehuntersuchungen der bestehenden Hausanschlüsse wurden noch nicht durchgeführt. Das Gewässerschutzgesetz bildet die Rechtsgrundlage, auf welcher die Gemeinde

nötigenfalls die privaten Sanierungen verfügen könnte. Die bereits gemachten Erfahrungen in diesem Bereich zeigen, dass die Mehrzahl der Grundeigentümer einsichtig ist und die meisten Sanierungen ohne Beschreitung des Rechtswegs erfolgen.

Wasserversorgung

Nebst den Strassensanierungsarbeiten sollen die bestehenden Wasserleitungen in der Zelglistrasse im Bereich "Geere" bis Gmeumerigasse sowie in der Haselstrasse erneuert bzw. verlängert werden. Die bestehende Graugussleitung von 1964 ist in die Jahre gekommen und somit eher in einem schlechten Zustand. Sie wird gegen eine FZM125-Leitung ersetzt. Die Verlängerung der Wasserleitung bis zur Gmeumerigasse ermöglicht den Ringschluss mit der bestehenden Wasserleitung, wodurch die Versorgungssicherheit stark erhöht werden kann. Ebenfalls sollen alle Hausanschlüsse im Strassenbereich bis zur Parzellengrenze erneuert werden.

Elektrizitätsversorgung

Die EW-Rohranlage in der Zelglistrasse entspricht den heutigen Anforderungen bzw. der Versorgungssicherheit nicht mehr. Alle Liegenschaften sollten mittels eigener Kabel erschlossen werden, damit bei einer Störung oder einem Schaden nicht ein ganzes Quartier betroffen ist. Um eine optimale Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ist eine Verteilkabine im Projektperimeter nötig. Die Verlegung des Kabelrohrblocks bis zur Gmeumerigasse ist erforderlich, damit die Transformatorenstation "Zelglistrasse" mit einem zweiten 16-KV-Kabel erschlossen werden kann. Das Gebiet "Gätterächer Ost" ist mit einer zusätzlichen EW-Rohranlage zu erschliessen. Die bestehende Strassenbeleuchtung soll ebenfalls über die neue EW-Rohranlage erschlossen und die Leuchtmittel erneuert werden.

Umfang

Die Strassen- und Werkleitungssanierung auf der Zelglistrasse umfasst eine Strecke von ca. 805 m, davon betreffen ca. 300 m hauptsächlich Strassensanierung mit teilweiser Werkleitungssanierung (Anpassungsarbeiten). Bei den Stichstrassen Haselstrasse und Geeren sind es ca. 150 m bzw. ca. 80 m.

Termine

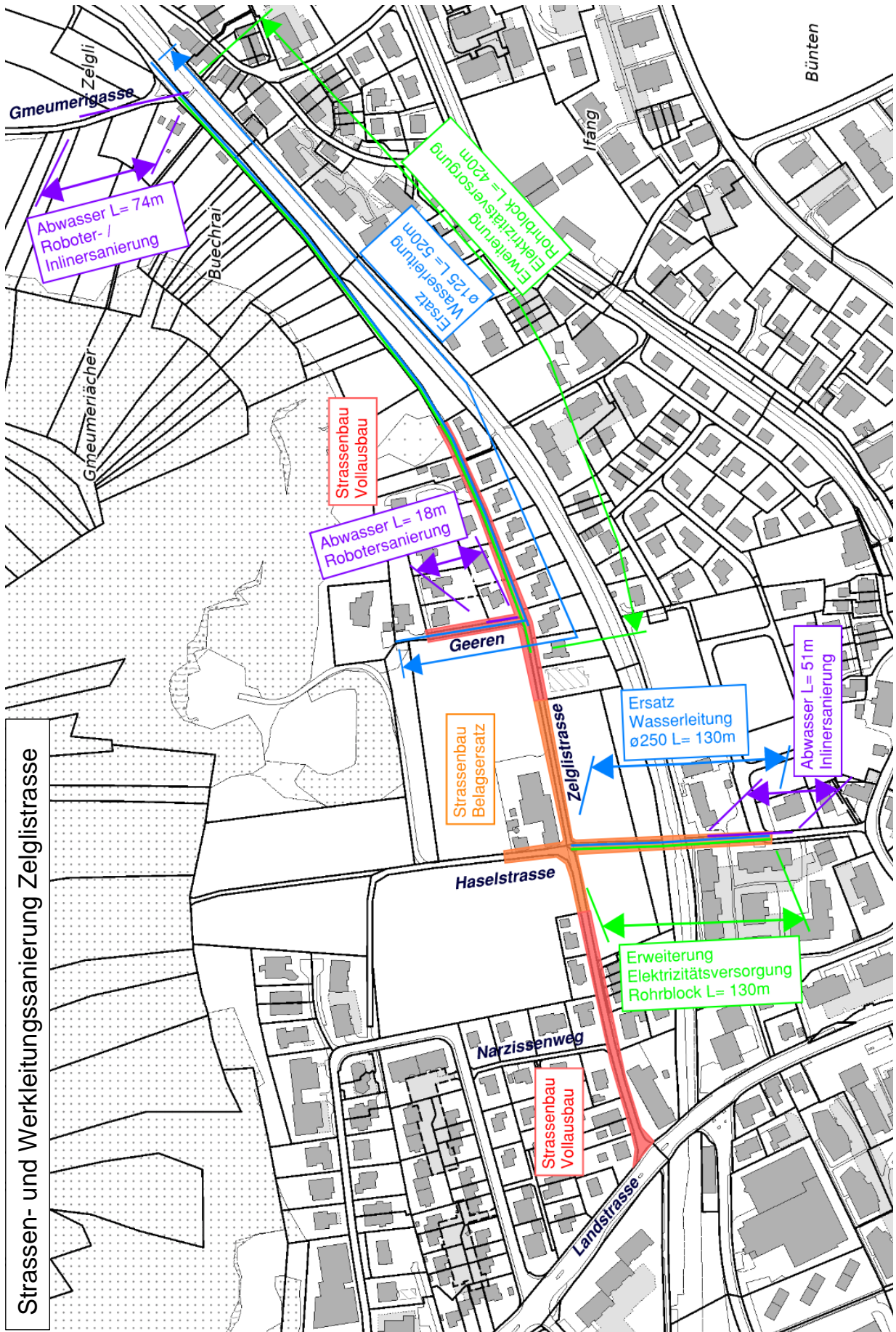
Die Arbeiten sollen im März 2024 starten und werden in zwei Etappen bis ca. Ende 2025 dauern.

Kosten

Strassenbau / öffentliche Beleuchtung	Fr. 1'016'000.00
Abwasser	Fr. 150'000.00
Wasserversorgung	Fr. 765'000.00
Elektrizitätsversorgung / Kommunikation	Fr. <u>714'000.00</u>
Total (inkl. MWST)	Fr. 2'645'000.00 =====

Antrag:

Für die Strassen- und Werkleitungssanierung Zelglistrasse sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 2'645'000.00 zu bewilligen.



Traktandum 7

Endgestaltung "Flüefeld" / "Tägerhardrütene"; Verpflichtungskredit

Ausgangslage

2012 hat der Gemeinderat aufgrund der Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt der Abbaugemeinschaft HASTAG / Richi AG die Abbaubewilligung (Übergangsbewilligung für den "Restabbau Ost" und die Auffüllung in den Rekultivierungsetappen 1b und 2) für das Kiesabbaugebiet "Flüefeld" / "Tägerhardrütene" erteilt. In der Abbaubewilligung wurde festgelegt, dass der Rekultivierungsplan (Endgestaltung) nachträglich zu erstellen sei. Eckpfeiler in der Bewilligung ist u. a. der Rekultivierungsplan, der in einem von der SKK Landschaftsarchitekten AG, Wettingen, erstellten Entwurf vorlag.

In einem Vertrag vom 14. Dezember 2009 zwischen der Einwohnergemeinde Würenlos und der Abbaugemeinschaft wurde festgelegt, dass die Rekultivierungsplanung (d. h. Erstellung des Endgestaltungsplans) von der Gemeinde durchzuführen ist. Die Gemeinde wurde dafür von der Abbaugemeinschaft entschädigt.

Mit der Endgestaltungsplanung wurde das Projekt zur Rekultivierung und Endgestaltung des Kiesabbaugebiets "Flüefeld" / "Tägerhardrütene" im Rahmen eines Baugesuchs, analog einem Abbau- und Rekultivierungsprojekt, öffentlich aufgelegt und schliesslich - nach Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt - am 9. August 2021 durch den Gemeinderat bewilligt.

Mit der Zustimmung zum Rekultivierungskonzept, eingereicht durch die Abbaugemeinschaft im Juni 2022, hat der Gemeinderat das weitere Vorgehen der Endgestaltung gutgeheissen. Aufgrund dieser Zustimmung hat der Gemeinderat den Startschuss für die Umsetzung der Endgestaltung gegeben.

Bauliche und technische Ausführung

Der Regionale Sachplan Landschaftsspange "Sulperg-Rüsler" sieht ein Nebeneinander von landwirtschaftlicher Produktion, ökologischem Ausgleich sowie Erholungs- und Freizeitnutzung vor. Insbesondere sollen die bestehenden Wege zu einem durchgehenden Langsamverkehrsnetz vervollständigt werden. Dies soll in der Endgestaltung mit der Wiederherstellung des quer durch das "Flüefeld" führenden Rütenehwegs und einer neuen Wegverbindung entlang des neu zu erstellenden Bachabschnittes auf der Parzelle 770 umgesetzt werden. Der Weg entlang des Bächleins - dem Hasebrünneli - wird als Schotterrasen aufgebaut und mit entsprechender Pflege (regelmässige Mahd) freigehalten. Er verläuft am Rand der ökologischen Ausgleichsfläche, sodass die Naturschutzfunktion möglichst nicht beeinträchtigt wird. Die Endgestaltung umfasst

eine Fläche von 151'575 m² (Abbauzone "Flüefeld"). Da während des Abbaubetriebs Wanderbiotope geschaffen und Massnahmen für Kreuzkröten getroffen wurden, ist nur ein reduzierter Ökoausgleich von 10 % der vom Kiesabbau betroffenen Fläche zu leisten. Die Flächen für den ökologischen Ausgleich sind auf den Parzellen 717, 718 und 770, welche im Eigentum der HASTAG sind, ausgeschieden worden. Die restlichen Flächen werden als Landwirtschaftsland rekultiviert.

Die Endgestaltung sieht vor, das vom "Bifig" kommende Hasebränneli, welches bis anhin in den Hasenweiher und von da weiter in die offene Kiesgrube floss, neu vom Hasenweiher in einem leichten Bogen über die Parzelle 717 unter dem wiederherzustellenden Rüteneuweg hindurch bis an das südwestliche Ende der Parzelle 770 zu ziehen, wo es zur Versickerung gelangt. Auf den Parzellen 717 und 718 wird, mit Ausnahme des zu erstellenden Bachauslaufes sowie der Pflanzungen und Strukturen, die bestehende Fläche belassen. Die vorhandenen invasiven Neophyten und standortfremden Gehölze werden entfernt. Auf der Parzelle 770 wird nach der Wiederauffüllung die Rohplanie erstellt und kein Bodenaufbau vorgenommen. Die Flächen des ökologischen Ausgleichs werden mit einer Ruderalflora-Saatmischung angesät. Der Bachlauf wird mit einem Minimalgefälle von 0,5 % in einer relativ direkten Linie zur Versickerungsfläche geführt. Bei der Kreuzung des Bächleins mit dem Rüteneuweg wird ein neuer, kleintiergerechter Bachdurchlass erstellt.

Durch eine naturnahe Gestaltung mit geschickter Anordnung der Einzelsteine, werden Aufenthaltsmöglichkeiten für Erholungssuchende geschaffen, ohne die Landschaft zu möblieren. Die Strukturen für Erholungssuchende werden auf der Westseite des neuen Bachlaufs konzentriert, sodass eine räumliche Trennung zwischen Erholungsnutzung und ungestörten Flächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere entsteht.

Um die Uferschwalbe am Standort Würenlos auch nach der Auffüllung der ehemaligen Abbaustelle zu erhalten, wird auf der geplanten Fläche für den ökologischen Ausgleich eine künstliche Sandschüttung erstellt. Die Förderung der Uferschwalben mittels künstlicher Sandschüttungen ist eine relativ neue Methode, wird aber seit einigen Jahren sehr erfolgreich angewendet. Solche Sandschüttungen werden von den Uferschwalben als Brutstätte gerne genutzt. Das Projekt wird vom Natur- und Vogelschutzverein Würenlos und von BirdLife begleitet.

Die Sandschüttung muss jährlich vor Beginn der Brutsaison der Uferschwalben einmal mit einem Bagger abgestochen werden. Das abgestochene Material kann rückseitig wieder an die Sandschüttung angelagert werden. Regelmässig ist die Anlage von zu starkem Bewuchs sowie Gehölzen zu befreien. Alle Pflegemassnahmen sind zwischen September und März durchzuführen.

Ast- und Steinhäufen sind ein erweiterter Lebensraum für Frösche und Kröten sowie für verschiedene kleine Säugetiere wie bspw. Igel oder Mauswiesel. Das

verwendete Totholz bietet verschiedenen Insekten einen wertvollen Lebensraum und bei guter Besonnung lassen sich gerne auch Reptilien in den Ast- und Steinhäufen nieder. Vögel nutzen die Strukturen als Sitzwarte und/oder Jagdrevier.

Um einheimische Bienen und Reptilien zu fördern und deren Lebensraum zu erweitern, werden in der Ruderalfläche Sandlinsen angelegt. Der Sand wird dabei direkt auf dem durchlässigen Untergrund aufgeschüttet und punktuell mit grossen Steinen oder Wurzelstöcken ergänzt. Um den Insekten, Vögeln und anderen Kleintieren einen Lebensraum, Schutz und Nahrung zu bieten, werden Wildhecken und Strauchgruppen gepflanzt. Dazu werden einheimische Wildgehölze verwendet, die vorzugsweise Beeren oder Dornen besitzen.

Finanzielles

Die Kosten für die Hecken, Ruderalflächen, Strukturelemente, Amphibienfördermassnahmen, Flachwassertümpel, Versickerungsanlagen, usw. wurden während der Planungsphase sorgfältig erfasst und beurteilt. Aufgrund dessen wurden die Kosten zwischen der Abbaugemeinschaft und der Gemeinde Würenlos aufgeteilt. Die ökologischen Grundleistungen werden durch die Abbaugemeinschaft finanziert. Alle zusätzlichen Massnahmen (auf Wunsch der Gemeinde), müssen durch die Gemeinde finanziert werden. An den Unterhaltskosten beteiligt sich die Abbaugemeinschaft zu 50 % über die nächsten 10 Jahre. Die Beteiligung der Abbaugemeinschaft in der Höhe von Fr. 212'000.00 wurde bereits 2021 geleistet.

Termine

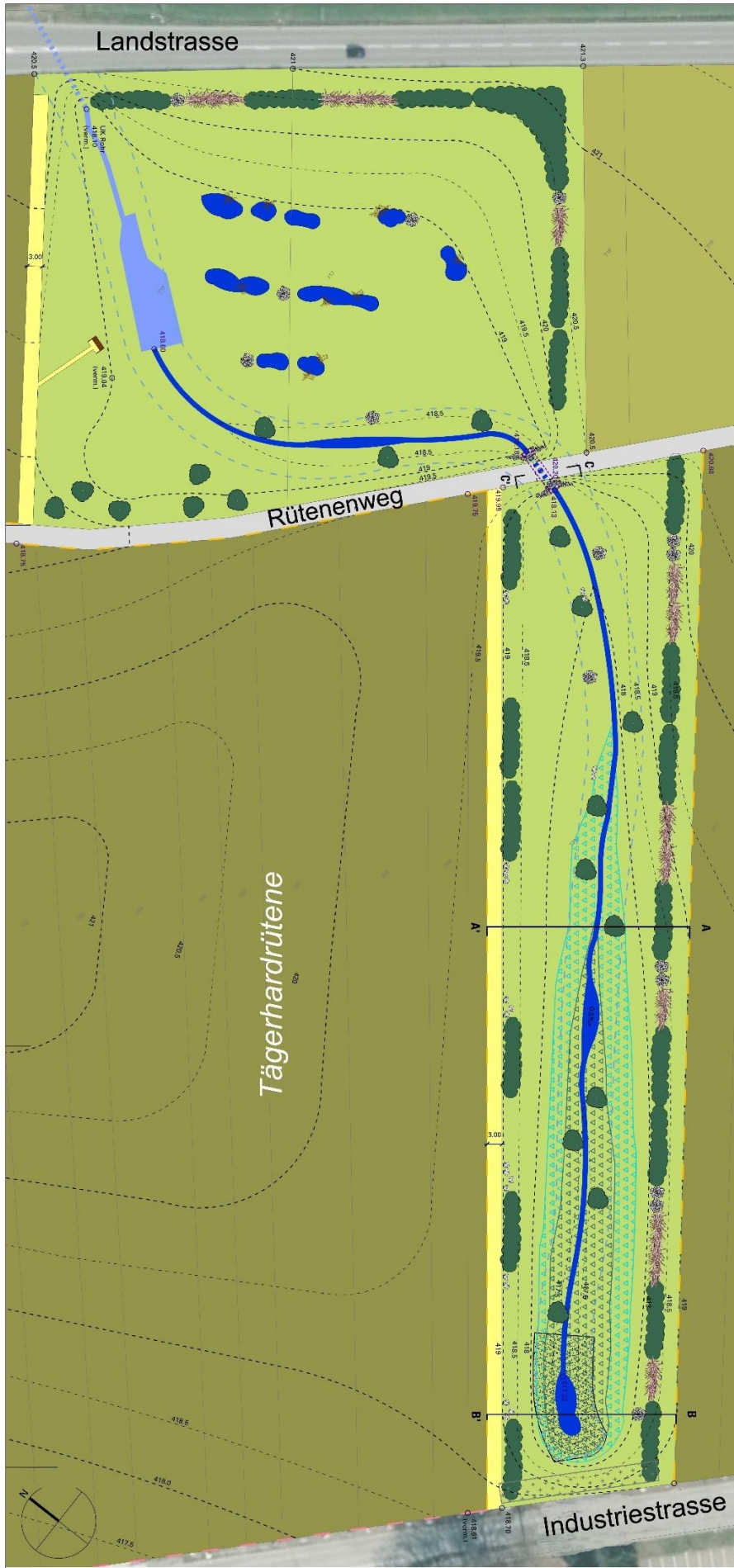
Die Arbeiten starten im März 2024 und werden ca. bis Ende 2025 dauern.

Kosten

Versickerungsanlage / Bachdurchlass	Fr. 108'500.00
Ruderalflächen / Bepflanzung / Kleintierstrukturen	Fr. 154'600.00
Diverses / Unvorhergesehenes ca. 10 %	Fr. <u>26'400.00</u>
Total (inkl. MWST)	Fr. 289'500.00
	=====

Antrag:

Für die Endgestaltung "Flüefeld" / "Tägerhardrütene" sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 289'500.00 zu bewilligen.



Endgestaltung "Flüefeld" / "Tägerhardrütene". Der Projektplan zeigt die vorgesehene Gestaltung mit dem Hasebrünneli. Das Bächlein fließt aus dem Gebiet "Bifig" unter der Landstrasse hindurch ins Gebiet "Tägerhardrütene"

Traktandum 8

Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Elternbeitragsreglement); Änderung

Das Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Elternbeitragsreglement) wurde am 4. Dezember 2018 von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt und rückwirkend per 1. August 2018 in Kraft gesetzt. Es regelt, in welchem Umfang sich die Gemeinde Würenlos an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung beteiligt und wer nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Anspruch auf Beiträge hat. Das Reglement hat sich bisher in der Anwendung resp. Umsetzung weitestgehend bewährt.

Die Finanzkommission hat in den letzten Jahren wiederholt eine Anpassung des Reglements gefordert. Konkret schlägt die Finanzkommission vor, dass die gleiche Berechnung angewendet wird wie bei der Krankenkassenprämienverbilligung im Kanton Aargau. Diese Regelung kennen zahlreiche aargauische Gemeinden in ihren Elternbeitragsreglementen. Die Gemeinde Würenlos bekannte sich bislang zu einer eigenen Berechnungsmethode.

Heutige Berechnungsgrundlagen

Zurzeit gilt beim Elternbeitragsreglement der Gemeinde Würenlos als Berechnungsgrundlage das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung. Es erfolgen keine Aufrechnungen, wie dies bei der Krankenkassenprämienverbilligung der Fall ist.

§ 6 Abs. 1 (Beitragshöhe) des Elternbeitragsreglements lautet:

"Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des steuerbaren Einkommens bzw. des steuerbaren Vermögens des Leistungsbezügers. Massgebend sind die jeweiligen von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigten Bemessungsgrundlagen."

§ 10 Abs. 1 (Festlegung des Anspruchs) lautet:

"Die Finanzverwaltung berechnet aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung des Leistungsbezügers den Gemeindebeitrag."

Die bisherige Berechnungsmethode der Gemeinde Würenlos ist klar und einfach und der Aufwand für die Verwaltung so gering wie nur möglich; immerhin beziehen aktuell gut 50 Gesuchstellende Beiträge für rund 80 Kinder. Die eindeutige Ausgangslage, welche durch die rechtskräftige Steuerveranlagung gelegt wird, bietet keinen Anlass zu Diskussionen, weil die Verhältnisse klar sind.

Berechnung nach Krankenkassenprämienverbilligung Aargau

Das Modell des Kantons Aargau zur Festlegung des Anspruchs auf Krankenkassenprämienverbilligung kennt insgesamt acht verschiedene Aufrechnungen auf dem steuerbaren Einkommen, wodurch sich die Zahl der Anspruchsberechtigten naturgemäss verringert. Der Gemeinderat hat die einzelnen Positionen geprüft. Er erachtet es als vertretbar, in folgenden sieben Fällen eine Aufrechnung auf das steuerbare Einkommen vorzunehmen:

- Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen;
- Abzüge für Einkaufsbeiträge an die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a;
- Abzüge für freiwillige Zuwendungen;
- Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien;
- Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden.

Mit dieser Anpassung des massgebenden steuerbaren Einkommens soll vermieden werden, dass Gesuchstellende, welche durch die oben aufgeführten Abzüge bereits steuerlich profitieren, zusätzlich auch bei den Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung profitieren.

Ergänzt wird das Reglement auch mit weiteren Bestimmungen, wie sie die Berechnung für die Krankenkassenprämienverbilligung kennt (neue Absätze 5 und 6 zu §8). Schliesslich wird auch noch eine Bestimmung ins Reglement aufgenommen, wonach sich der Gemeindebeitrag um Beiträge, welche der Arbeitgeber an die Tagesstrukturen leistet, sowie um Unterstützungsbeiträge von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen, reduziert (neuer Absatz 4 zu § 6).

Diese Änderung des Elternbeitragsreglements dürfte für die Gemeinde Einsparungen in der Grössenordnung von ca. Fr. 60'000 bis Fr. 75'000.00 mit sich bringen.

Es wird auf die **Synopse im Anhang** des Traktandenberichts verwiesen.

Antrag:

Das Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Elternbeitragsreglement) sei mit Wirkung ab 1. Januar 2024 wie folgt zu ändern (**Änderungen fett**):

§ 6 Beitragshöhe

¹ Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des **massgebenden** Einkommens und des steuerbaren Vermögens des Leistungsbezügers. Massgebend sind die jeweiligen von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigten Bemessungsgrundlagen.

(neu:)

⁴ Der Gemeindebeitrag reduziert sich um allfällige Beiträge des Arbeitgebers sowie Unterstützungsbeiträge von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen. Leistungsbezüger sind verpflichtet, entsprechende Beiträge und Unterstützungsleistungen zu deklarieren.

§ 8 Massgebendes Einkommen und Vermögen

(neu:)

⁴ Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich eines Fünftels des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres. Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- a) **der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen;**
- b) **der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a;**
- c) **der Abzüge für freiwillige Zuwendungen;**
- d) **der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien;**
- e) **der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständig-erwerbenden.**

(neu:)

⁵ Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

(neu:)

⁶ Bei Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, werden Beiträge an die Säule 3a in Abweichung von Absatz 4 lit. b nur soweit aufgerechnet, als sie einen vom Regierungsrat durch Verordnung¹⁾ festzulegenden Prozentsatz des Nettoerwerbseinkommens übersteigen.

(Fussnote neu:)

¹⁾ Derzeit 10 % gemäss § 5 Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVGG) (SAR 837.211)

Anhang

1) Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge

Der Beitrag der Gemeinde Würenlos beträgt:

*bei einem **massgebenden** Einkommen*

(...)

Traktandum 9

Neubau Wasserreservoir "Gipf", Beantwortung Überweisungsantrag

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Juni 2023 informierte Herr Marcus Meyer die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger unter dem Traktandum "Verschiedenes" über den von den Technischen Betrieben Würenlos geplanten Neubau des Wasserreservoirs "Gipf". Herr Meyer war der Meinung, dass mit einem erweiterten Pumpenbetrieb, d. h. einem Betrieb nicht nur nachts, sondern auch tagsüber, auf die Kapazitätserweiterung des Reservoirs verzichtet werden könnte. Er machte Gebrauch vom Vorschlagsrecht und beantragte, dass Alternativen zur Erweiterung des Reservoirs zu prüfen seien, insbesondere bezüglich Pumpenauslegung, Konfiguration, Spannungsversorgung, Steuerung und Mengenregelung. Dafür sei ein ausserkantonales oder gegebenenfalls ein ausländisches Ingenieurbüro beizuziehen. Es sei hierfür mit Kosten von geschätzten Fr. 10'000.00 zu rechnen. Dieser Antrag wurde von der Gemeindeversammlung mit grossem Mehr als Überweisungsantrag gutgeheissen. Somit ist dieses Geschäft zur heutigen Gemeindeversammlung zu traktandieren.

In den Generellen Wasserversorgungsprojekten aus den Jahren 2016 und 2023 der Wasserversorgung Würenlos ist der Bedarf an einer Kapazitätserweiterung für die Sicherstellung der zukünftigen Trinkwasserversorgung ausgewiesen. In der Variantenstudie vom 21. Oktober 2021, welche vom Ingenieurbüro K. Lienhard AG, Buchs, erstellt wurde, sind die verschiedenen Möglichkeiten dazu dargestellt. Die Studie empfiehlt, dass die Kapazitätserweiterung am besten mit dem Neubau des Reservoirs "Gipf" realisiert wird.

Der Gemeinderat beabsichtigt, den Neubau des Reservoirs nochmals kritisch zu hinterfragen. Es sind daher weitere Abklärungen zu treffen, bevor der Gemeindeversammlung ein entsprechender Baukredit beantragt werden kann. Aus diesem Grund wurde bereits ein Fachgutachten, wie von Herrn Meyer angeregt, in Auftrag gegeben, um die Klärung im Zusammenhang mit erweitertem Pumpenbetrieb resp. Ausbau der Reservoirkapazität zu tätigen.

Sobald dieses Gutachten vorliegt, fliessen die Erkenntnisse daraus in die Beurteilung von Gemeinderat und Verwaltungskommission Technische Betriebe zur Festlegung des weiteren Vorgehens ein.

Antrag:

Kenntnisnahme.

Synopse zum Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Traktandum 8)

	Aktuelles Reglement	Reglementsänderungen
Grundlage, Gültigkeit	<p>Die Einwohnergemeinde Würenlos, gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 ¹⁾ und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 ²⁾ sowie die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 ³⁾, erlässt das nachstehende Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Elternbeitragsreglement, EBR)</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Das Elternbeitragsreglement stützt sich auf das Kinderbetreuungsreglement ⁴⁾ der Gemeinde Würenlos ab. Es hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätten, modulare und gebundene Tagesstrukturen sowie Tagesfamilien).</p>	
Personen- bezeichnung	<p>§ 2 ¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Unter dem Ausdruck "Erziehungsberechtigte" sind die erziehungsberechtigten Eltern sowie erziehungsberechtigte Elternteile zu verstehen.</p>	
	<hr/> <p>1) SAR 815.300 2) SAR 171.100 3) SR 211.222.338 4) Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2018, in Kraft seit 1. August 2018</p>	

	Aktuelles Reglement	Reglementsänderungen
Anspruchsberechtigung	<p>² Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder bis zum Abschluss der Primarschule gemäss § 2 Abs. 1 KiBeG ¹⁾. Unter familienergänzender Kinderbetreuung wird die familienexterne Tagesbetreuung von Kindern im Frühbereich (bis zum Eintritt in den Kindergarten) sowie im Schulbereich (bis zum Ende der obligatorischen Schule) subsummiert.</p> <p>II. Anspruch, Umfang</p> <p>§ 3</p> <p>¹ Anspruchsberechtigt sind nur Erziehungsberechtigte (im Folgenden als Leistungsbezüger bezeichnet) mit Wohnsitz in der Gemeinde Würenlos, wenn auch die Kinder den zivilrechtlichen Wohnsitz in Würenlos haben.</p> <p>² Die Erwerbstätigkeit der Leistungsbezüger beträgt dabei bei</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %; b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem Konkubinatspartner mindestens 120 %; c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %. <p>³ Einer Erwerbstätigkeit der Leistungsbezüger gleichgestellt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung; b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung; c) der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden. <hr/> <p>¹⁾ SAR 815.300</p>	

	Aktuelles Reglement	Reglementsänderungen
Besondere Anspruchs- berechtigung	<p>⁴ Verlieren Leistungsbezüger ihre Arbeitsstelle oder sind sie vorübergehend arbeitslos, werden die Beiträge nur bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt. Betreuung, welche den Besuch von Beschäftigungsprogrammen, Vorstellungsgesprächen, eines Zwischenverdienstes oder dgl. ermöglicht, wird gegen Nachweis unterstützt.</p> <p>§ 4 Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Würenlos, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt; b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist; c) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht; d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt; e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren. 	

	Aktuelles Reglement	Reglementsänderungen
Umfang	<p>§ 5 ¹ Beitragsberechtigt sind Kinder bis längstens zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit.</p> <p>² Die Beitragshöhe richtet sich nach der effektiven Anzahl Betreuungstage. Massgebend ist die Abrechnung der jeweiligen Institution.</p>	
Beitragshöhe	<p>§ 6 ¹ Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des steuerbaren Einkommens bzw. des steuerbaren Vermögens des Leistungsbezügers. Massgebend sind die jeweiligen von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigten Bemessungsgrundlagen.</p> <p>² Die Bemessungsgrundlagen mit den maximal subventionsberechtigten Tarifen sowie den Beitragssätzen sind im Anhang zu diesem Reglement definiert.</p> <p>³ Der Gemeinderat überprüft jährlich die maximalen Tarifansätze. Er ist ermächtigt, diese den veränderten Bedingungen anzupassen. Er bestimmt den Zeitpunkt, ab welchem die geänderten Tarifansätze Gültigkeit haben.</p>	<p>¹ Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des massgebenden Einkommens und des steuerbaren Vermögens des Leistungsbezügers. Massgebend sind die jeweiligen von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigten Bemessungsgrundlagen.</p> <p>⁴ Der Gemeindebeitrag reduziert sich um allfällige Beiträge des Arbeitgebers sowie Unterstützungsbeiträge von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen. Leistungsbezüger sind verpflichtet, entsprechende Beiträge und Unterstützungsleistungen zu deklarieren.</p>
Antragstellung	<p>§ 7 ¹ Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular der Gemeinde zu beantragen.</p>	

	Aktuelles Reglement	Reglementsänderungen
<p>Massgebendes Einkommen und Vermögen</p>	<p>² Gesuchstellende und ihre Partner haben bei der Antragstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten zu erteilen.</p> <p>³ Der Anspruch auf Beiträge ist grundsätzlich vor Beginn des Betreuungsverhältnisses abzuklären. Die Beiträge werden frühestens ab Datum des Gesuchseingangs bei der Gemeindeverwaltung für das in Anspruch genommene Angebot geleistet. Eine rückwirkende Übernahme von Beiträgen ist ausgeschlossen.</p> <p>III. Berechnung des Beitrages</p> <p>§ 8</p> <p>¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen und Vermögen</p> <p>a) von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen, oder</p> <p>b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder</p> <p>c) vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB ¹⁾. getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat, oder</p> <p>d) vom geschiedenen Elternteil, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem andern Elternteil ausübt.</p> <hr/> <p>¹⁾ SR 210</p>	

	Aktuelles Reglement	Reglementsänderungen
	<p>² Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.</p> <p>³ Die Bestimmung einer stabilen, eheähnlichen Beziehung (Konkubinat) richtet sich nach der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung des Kantons Aargau ¹⁾.</p>	<p>⁴ Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich eines Fünftels des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres. Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen; b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a; c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen; d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien; e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden. <p>⁵ Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.</p>

¹⁾ SAR 851.211 (siehe auch Anhang dieses Reglements)

	Aktuelles Reglement	Reglementsänderungen
Besondere Berechnungsgrundlagen	<p>§ 9</p> <p>¹ Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen oder im Ausland besteuert werden, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.</p> <p>² Wenn wegen Zuzugs nach Würenlos keine Steuerdaten bestehen, haben die Leistungsbezüger Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde und auf Verlangen weitere Unterlagen einzureichen.</p> <p>³ Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.</p> <p>⁴ Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden nach den steuerrechtlichen Bemessungsgrundlagen ermittelt.</p>	<p>⁶ Bei Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, werden Beiträge an die Säule 3a in Abweichung von Absatz 4 lit. b nur soweit aufgerechnet, als sie einen vom Regierungsrat durch Verordnung ¹⁾ festzulegenden Prozentsatz des Nettoerwerbseinkommens übersteigen.</p> <hr/> <p>¹⁾ Derzeit 10 % gemäss § 5 Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVGG) (SAR 837.211)</p>

	Aktuelles Reglement	Reglementsänderungen
Festlegung des Anspruchs	<p>§ 10</p> <p>¹ Die Finanzverwaltung berechnet aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung des Leistungsbezügers den Gemeindebeitrag. Sie kann zu Kontrollzwecken bei der Betreuungsinstitution Auskünfte einholen, insbesondere über die effektiven Betreuungstage, die Betreuungskosten und die Zuteilung zur Alterskategorie.</p> <p>² Die Höhe des Gemeindebeitrages wird dem Leistungsbezüger mittels Verfügung eröffnet.</p>	
Meldepflicht	<p>§ 11</p> <p>Der Leistungsbezüger ist verpflichtet, Veränderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, sowie allfällige Rückerstattungen der Betreuungsinstitution umgehend der Finanzverwaltung mitzuteilen.</p>	
Neuberechnung des Beitrages	<p>§ 12</p> <p>¹ Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages erfolgt, sobald eine neue rechtskräftige Steuerveranlagung des Leistungsbezügers vorliegt oder wenn das Kind in eine andere Alterskategorie eingeteilt wird.</p> <p>² Die Neuberechnung wird durch die Finanzverwaltung vorgenommen. Die Höhe des veränderten Gemeindebeitrages wird dem Leistungsbezüger mittels Verfügung eröffnet. Der Beitrag wird auf den 1. des Folgemonats geändert.</p>	

	Aktuelles Reglement	Reglementsänderungen
Auszahlung des Beitrages	<p>§ 13 ¹ Besteht aufgrund der Verfügung gemäss § 10 ein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so hat der Leistungsbezüger der Finanzverwaltung die monatliche Rechnung der Betreuungsinstitution und die Zahlungsquittung vorzulegen.</p> <p>² Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt durch die Finanzverwaltung nach Vorliegen aller Unterlagen an den Leistungsbezüger.</p> <p>³ Kommt der Leistungsbezüger seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitution nicht nach, kann eine Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.</p>	
Wegzug	<p>§ 14 Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Würenlos fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.</p>	
Verwirkung des Anspruchs	<p>§ 15 Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit der Inanspruchnahme der Dienstleistung beantragt worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.</p>	
Rückerstattung	<p>§ 16 Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind samt Zins von 5 % ab Verfall des Anspruchs vollumfänglich zurückzuerstatten.</p>	

	Aktuelles Reglement	Reglementsänderungen
Ausnahmen	<p>§ 17 Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.</p>	
	<p>IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	
Rechtsmittel	<p>§ 18 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>	
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>§ 19 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung vom 19. März 2007 und das Reglement über die Gemeindebeiträge an die Tagesstrukturen in der KinderOase Würenlos vom 7. Juli 2008.</p>	
Übergangsbestimmungen	<p>§ 20 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses auf Basis der in § 18 erwähnten Reglemente bereits bewilligten Gemeindebeiträge an Erziehungsberechtigte bleiben gültig bis zum 31. Dezember 2018. Danach erfolgt eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages gemäss dem vorliegenden Reglement.</p>	
Inkrafttreten	<p>§ 21 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. August 2018 in Kraft.</p>	

Aktuelles Reglement	Reglementsänderungen																																													
<p>ANHANG</p> <p>1) Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge</p> <p>Der Beitrag der Gemeinde Würenlos beträgt:</p> <p>bei einem steuerbaren Einkommen</p> <table border="0" data-bbox="163 539 1088 979"> <thead> <tr> <th></th> <th>von über Franken</th> <th>bis und mit Franken</th> <th>bis 18 Monate</th> <th>ab 18 Monaten bis Abschluss obligatorische Schule</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A</td> <td></td> <td>40'000.00</td> <td>80 %</td> <td>75 %</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>40'000.00</td> <td>50'000.00</td> <td>70 %</td> <td>65 %</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>50'000.00</td> <td>60'000.00</td> <td>60 %</td> <td>55 %</td> </tr> <tr> <td>D</td> <td>60'000.00</td> <td>70'000.00</td> <td>50 %</td> <td>45 %</td> </tr> <tr> <td>E</td> <td>70'000.00</td> <td>80'000.00</td> <td>40 %</td> <td>35 %</td> </tr> <tr> <td>F</td> <td>80'000.00</td> <td>90'000.00</td> <td>30 %</td> <td>25 %</td> </tr> <tr> <td>G</td> <td>90'000.00</td> <td>100'000.00</td> <td>20 %</td> <td>15 %</td> </tr> <tr> <td>H</td> <td>100'000.00</td> <td></td> <td>0 %</td> <td>0 %</td> </tr> </tbody> </table> <p>Vermögenskomponente</p> <p>Ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 350'000.00 besteht kein Anspruch auf einen Beitrag.</p> <p>Subventioniert werden die effektiven Kosten, jedoch höchstens der in Ziffer 2 Anhang aufgeführte Maximalbetrag. Liegen die Tarife eines Betreuungsangebotes über diesem Maximalbetrag, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Erziehungsberechtigten.</p>		von über Franken	bis und mit Franken	bis 18 Monate	ab 18 Monaten bis Abschluss obligatorische Schule	A		40'000.00	80 %	75 %	B	40'000.00	50'000.00	70 %	65 %	C	50'000.00	60'000.00	60 %	55 %	D	60'000.00	70'000.00	50 %	45 %	E	70'000.00	80'000.00	40 %	35 %	F	80'000.00	90'000.00	30 %	25 %	G	90'000.00	100'000.00	20 %	15 %	H	100'000.00		0 %	0 %	<p>ANHANG</p> <p>1) Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge</p> <p>Der Beitrag der Gemeinde Würenlos beträgt:</p> <p>bei einem massgebenden Einkommen</p>
	von über Franken	bis und mit Franken	bis 18 Monate	ab 18 Monaten bis Abschluss obligatorische Schule																																										
A		40'000.00	80 %	75 %																																										
B	40'000.00	50'000.00	70 %	65 %																																										
C	50'000.00	60'000.00	60 %	55 %																																										
D	60'000.00	70'000.00	50 %	45 %																																										
E	70'000.00	80'000.00	40 %	35 %																																										
F	80'000.00	90'000.00	30 %	25 %																																										
G	90'000.00	100'000.00	20 %	15 %																																										
H	100'000.00		0 %	0 %																																										

Anhang

Allgemeine Rechte der Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannten formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 30 Tage.

Ausstandspflicht

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte bzw. eingetragener Partner, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partnern vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.